

Benutzungsordnung für den Sportplatz am Stechelsweg in der Fassung der 1.Änderung vom 16.07.2007

Der Vorstand des Schulverbandes Kellinghusen hat am 07.06.1995 folgende Benutzungsordnung für den Sportplatz am Stechelsweg beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Sportplatz am Stechelsweg ist ein Schulsportplatz. Deswegen dient er in erster Linie den Schulen zu Unterrichtszwecken und den damit verbundenen Veranstaltungen.
- (2) Den Schulen des Schulverbandes steht im Rahmen dieser Benutzungsordnung ein uneingeschränktes Nutzungsrecht der Sportanlagen zu. Die Rektorinnen und Rektoren der hiesigen Schulen üben das Hausrecht aus und regeln den Zeitplan der Benutzung.
- (3) Anträge von Vereinen oder anderen Gruppen auf Benutzung der Sportanlage bedürfen der Zustimmung des Schulverbandes. Wer eine Erlaubnis zur Benutzung erhält ist Veranstalterin oder Veranstalter im Sinne dieser Benutzungsordnung und unterwirft sich ihr.
- (4) Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt oder fahrlässig Schäden verursacht, kann neben der Pflicht zur Schadensersatzleistung von der Benutzung des Platzes ausgeschlossen werden.

§ 2 Benutzungsregeln

Im einzelnen gelten für die Benutzung der Sportanlage folgende Regeln:

- (1) Grundsätzlich haben die Benutzerinnen und Benutzer des Platzes dafür zu sorgen, daß die Anlagen pfleglich benutzt und stets in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden. Etwaige verursachte Schäden sind unverzüglich beim Stadtbauamt zu melden.
- (2) Die Rasenfläche des Sportplatzes darf nur im Rahmen des Schulsportes benutzt werden.
- (3) Die Benutzung der Rasenfläche ist im Winterhalbjahr in der Zeit vom 01.10. - 31.03. für alle Arten von Ballspielen grundsätzlich - auch für Schulen - verboten.
- (4) Außerhalb der Schulzeit ist das Spielen von Fußball und Feldhandball auf dem Platz nicht gestattet.
- (5) Die rub-kor-Fläche des Spielfeldes und die Laufbahn dürfen **nicht mit Nagelschuhen** benutzt werden.

- (6) Die rub-kor-Flächen dürfen von keiner Benutzerin und keinem Benutzer mit Farb- oder Kreideanstrichen (Markierungslinien pp.) versehen werden. Andere Markierungszeichen (z. B. Sägespäne) sind vor Verlassen des Platzes vollständig zu beseitigen.
- (7) Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

§ 3

Haftungsausschlußklausel

- (1) Der Schulverband überläßt den Vereinen den Sportplatz und die Geräte zur unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Verein ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muß sicherstellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Die Vereine stellen den Schulverband von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Die Vereine verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Schulverband und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Schulverband und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Die Vereine haben bei Vertragsabschlüssen nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Schulverbandes als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- (5) Die Vereine haften für alle Schäden, die dem Schulverband an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

§ 3a

Erste Hilfe

Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass bei Benutzung des Platzes ständig Personen anwesend sind, die aufgrund einer entsprechenden Ausbildung in der Lage sind, „Erste Hilfe“ zu leisten.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.09.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die unter dem 02. November 1967 erlassene und am 17. Februar 1969 ergänzte Benutzungsordnung für den Sportplatz am Stechelsweg außer Kraft.

Kellinghusen, den 24.07.1995

Siegfried Kalis
Verbandsvorsteher

Die 1. Änderung der Benutzungsordnung ist am 25.07.2007 im „Bad Bramstedter Anzeiger“ bekannt gemacht worden und am 26.07.2007 in Kraft getreten.